

Kreis Lippe



34. Änderung des Flächennutzungsplans und
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62
"Astrid-Lindgren-Schule" der Stadt Lemgo

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Kreis Lippe

34. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" der Stadt Lemgo

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

ProjektNr.

16-375

Bearbeitungsstand

15.08.2017

Auftraggeber

Kreis Lippe

Felix-Fechenbach-Straße 5

32756 Detmold

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Fischer
B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	8
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	8
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	8
5.0	Stufe I - Vorprüfung	14
5.1	Wirkfaktoren.....	14
5.2	Artnachweise	16
5.3	Konfliktanalyse.....	19
6.0	Zusammenfassung	33
7.0	Quellenverzeichnis	35

1.0 Anlass und Einführung

Der Kreis Lippe plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" in der Stadt Lemgo. Um dem Nutzungsziel zu entsprechen, wird im Parallelverfahren die Flächennutzungsplanung im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lemgo angepasst. Dementsprechend sind die Plangebietsgrenzen von Flächennutzungsplanänderung und aufzustellendem Bebauungsplan überlagernd.

Die Plangebiete liegen im Nordosten von Lemgo zwischen den Straßen Vogelsang und Schillerstraße auf einer aktuell als Sportplatz genutzten Grünfläche.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE 2.0.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BAUGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz)" (MWME 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“ (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur

Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-ARTENSCHUTZ) vom 13.04.2010 (MUNLV 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

2.3.1 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

2.3.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

2.3.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Im Folgenden wird das geplante Vorhaben anhand der Planzeichnung und textlichen Ergänzungen des Vorentwurfs mit dem Stand vom 04.08.2017 beschrieben.

Flächennutzungsplan

Die rechtskräftige Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Lemgo stellt das Plangebiet als "Grünfläche" besonderer Zweckbestimmung "Sportplatz" und im Westen als "Wohnbauflächen" dar (vgl. Kapitel 4.2.1). Im Rahmen der 34. Änderung soll das Plangebiet als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit den Zweckbestimmungen "Schule" und "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" umgewidmet werden. Die westlich gelegene "Wohnbaufläche" soll in seiner Funktion erhalten bleiben. (DHP 2017A).

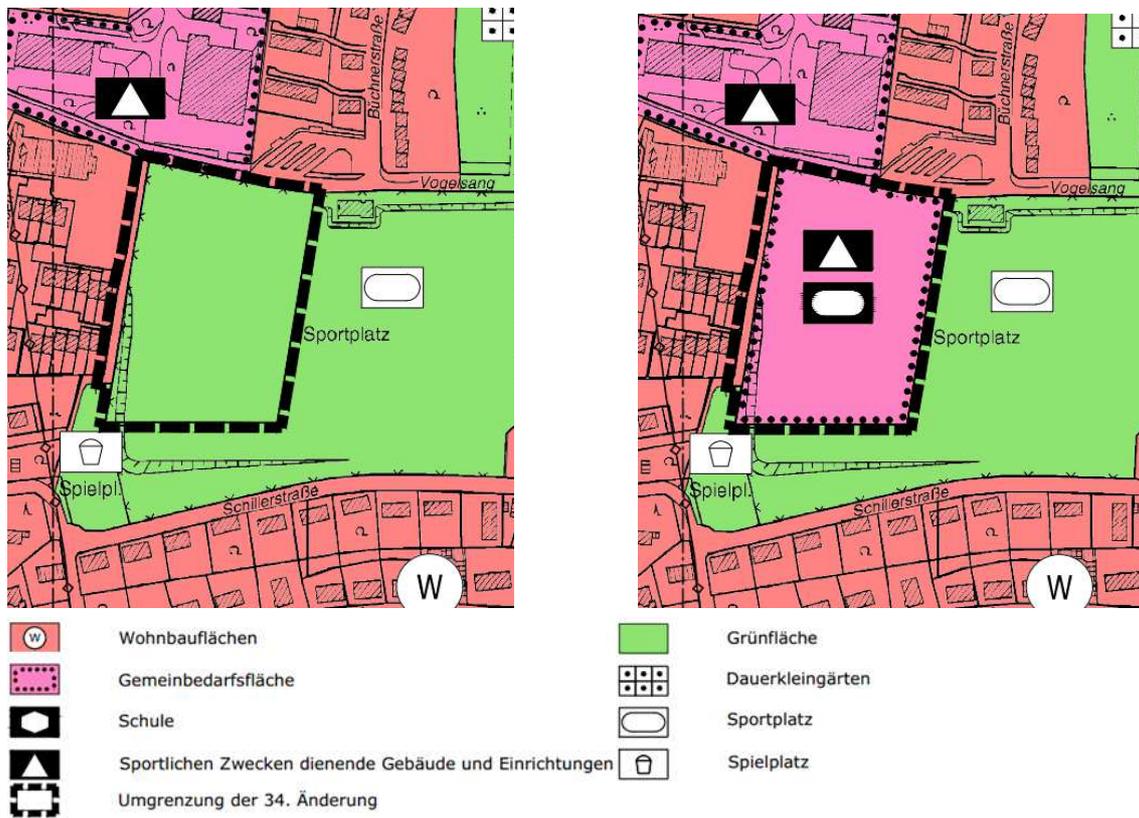


Abb. 2 **Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (links) und der 34. Änderung (rechts) (DHP 2017A).**

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan (vgl. Kapitel 4.2.1). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" soll das Plangebiet fast flächendeckend als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit den Zweckbestimmungen "Schule" und "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" bei einer Grundflächenzahl von 0,8 ausgewiesen werden. Die Baugrenze wird, um eine Flexibilität in der Grundstücksausnutzung zu erreichen, bis auf 3 bzw. 5 m an die Plangebietsgrenze herangerückt.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird eine "Öffentliche Verkehrsfläche" mit der Zweckbestimmung "Geh- und Radweg" ausgewiesen (DHP 2017B).

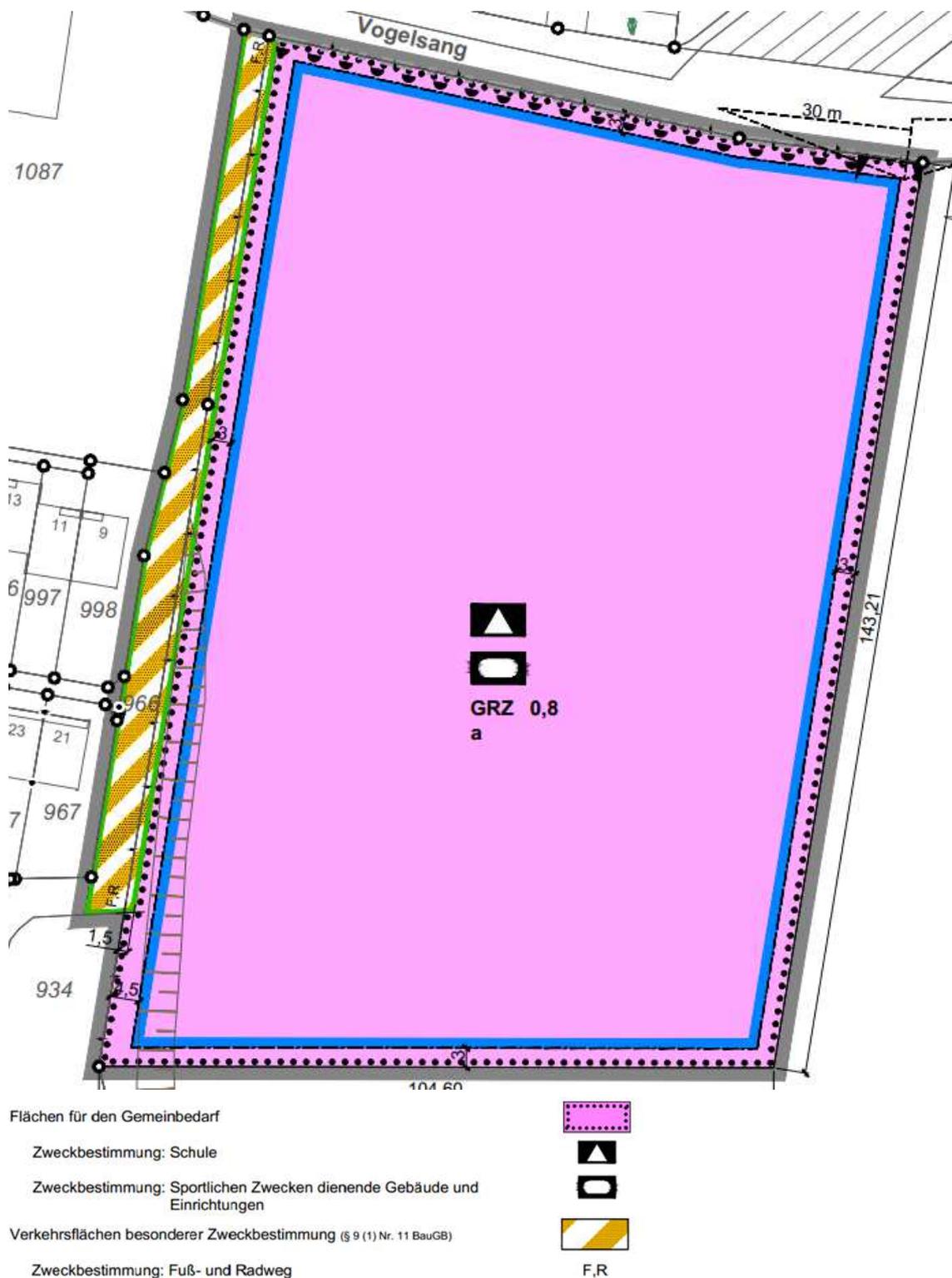


Abb. 3 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" (DHP 2017B).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 1,5 ha großen Geltungsbereich der 34. Flächennutzungsplanänderung und des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" des Kreises Lippe. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags relevant sind. Da sich die Plangebiete überlagern, wird im Folgenden von dem Plangebiet gesprochen.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Lebensraumtypen (LRT) im Untersuchungsgebiet (Plangebiet rote Strichlinie).

Legende

- 1 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- 2 = Fettwiesen und -weiden
- 3 = Säume, Hochstaudenfluren
- 4 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 5 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Der Großteil des Plangebiets wird als intensiv genutzte Rasenfläche zu sportlichen Zwecken genutzt (LRT 4). Im Norden, Westen und Süden grenzen extensiv genutzte Rasenflächen (LRT 2)

an die für sportliche Zwecke genutzte Fläche an. Im Nordwesten des Plangebiets wachsen ein Gebüsch (LRT 1) aus Berberitze, Rose und Brombeere sowie ein Gehölzstreifen (LRT 1) aus Hartriegel und Spitzahorn auf der extensiv genutzten Rasenfläche. Im Norden ist ein gepflasterter Weg errichtet, der von der geteerten Zufahrt im Westen zu einem Gebäude östlich des Plangebiets führt. Im Westen verläuft ein Geh- und Radweg, der westlich teils von einem Gehölzstreifen (LRT 1) bzw. einer Begleitflur (LRT 3) gerahmt wird

4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Südlich und östlich des Plangebiets setzten sich die intensiv (LRT 4) und extensiv (LRT 2) genutzten Rasenflächen auf dem Gelände des Sportplatzes fort. Entlang der südlichen und südöstlichen Grenze des Sportplatzes sind punktuell Gehölzstreifen und Gebüsche (LRT 1) mit überwiegend heimischen Gehölzen gepflanzt. Im Norden des Sportplatzes befindet sich ein Gebäude (LRT 5) mit gepflasterten Zuwegungen und einer kleinen Tribüne.

Im weiteren Umfeld befinden sich überwiegend Gebäude (LRT 5) mit Gärten (LRT 4). Der Gehölzstreifen (LRT 1) entlang des Geh- und Radwegs im Westen, ein mit alten Gehölzen bestandener Spielplatz (LRT 4) im Südwesten, ein kleinflächiger, extensiv genutzter Rasen (LRT 2) im Nordosten, eine Schrebergartenanlage (LRT 4) sowie eine Bushaltestelle mit Freianlagen (LRT 4) im Norden bilden eine Ausnahme davon. Zudem wird der Übergang von Geh- und Radweg über die Straße Vogelsang von zwei im Straßenraum gepflanzten Gehölzen (LRT 1) gerahmt.

4.2.3 Fotodokumentation der Lebensraumtypen

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 5 Beispiel einer Gehölzgruppe im Plangebiet.



Abb. 6 Beispiel eines Einzelbaums im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 7 Blick auf einen Teil der Wiese im Plangebiet.



Abb. 8 Blick auf eine Wiese außerhalb des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 9 Blick auf einen Straßensaum (Vogelsang).

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 10 **Intensiv genutzte Rasenfläche (Sportplatz) im Plangebiet.**



Abb. 11 **Blick auf den Spielplatz im Südwesten des Untersuchungsgebiets.**



Abb. 12 **Beispiel eines Gartens im Umfeld des Plangebiets.**



Abb. 13 **Blick auf den südlichen Rand der Kleingartenanlage.**

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 14 Blick auf das Gebäude westlich des Plangebiets auf dem Sportplatz.



Abb. 15 Beispiel der umgebenden privat genutzten Bebauung.



Abb. 16 Beispiel eines gemeinschaftlich genutzten Gebäudes (Schule).



Abb. 17 Beispiel eines gewerblich genutzten Gebäudes (Supermarkt).

4.2.4 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Weiterhin befinden sich die folgenden Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

4.2.5 Vorbelastungen des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet ist im Rahmen der Nutzung des Sportplatzes durch akustische Wirkungen vorbelastet. Diese Wirkungen sind jedoch nur temporär. Des Weiteren können die Silhouetten der umgebenden Gebäude und größeren Gehölze (Gehölzstreifen am Geh- und Radweg) eine Abwertende Wirkung auf die Lebensraumfunktion diesbezüglich sensibler Arten ausüben.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch imitierende Wirkungen ergeben. Im Zuge der Bau-maßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" des Kreises Lippe.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Lärmemissionen durch den Baubetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung
Anlagebedingt		
Anlage von Gebäuden und Infrastruktur	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung (Lebensraumdegeneration)
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung (Lebensraumdegeneration)
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Kleingehölze, Wiesen, Säume und Rasenflächen entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume/Nahrungsflächen von gehölbewohnenden Tierarten sowie ein Teil deren Nahrungshabitats verloren gehen. Betroffenheiten bzw. ein Vorkommen von Offenland- und Halboffenlandarten werden aufgrund deren genereller Störungsempfindlichkeit und der Vorbelastungen des Plangebiets (umgeben von Bebauung und befahrenen Straßen) nicht erwartet.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Fettwiesen und -weiden", "Säume, Hochstaudenfluren" und "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen".

Optische und akustische Wirkungen

Die geplante Bebauung bedingt eine optische Wirkung, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Akustische Wirkungen werden sich betriebsbedingt durch die Nutzung der Gebäude und Freianlagen sowie den Kfz-Verkehr einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Das Plangebiet weist bereits optische und akustische Vorbelastungen durch die Nutzung der Umgebung auf. Auf Grund der Vorbelastung, des Fehlens von geeigneten Lebensräumen für störanfällige Tierarten ist eine arten-

schutzrechtlich relevante Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen auszuschließen.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 20. Januar 2017 eine Ortsbegehung statt. Diese umfasste auch die Sichtkontrolle der zu fällenden Kleingehölze.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3919 "Lemgo", Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für das Messtischblatt 3919 "Lemgo", Quadrant 3 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 32 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 12 Säugetierarten, 18 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Schmetterlingsart.

Landschaftsinformationssammlung "Linfos"

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus (LANUV 2017A).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Ca. 400 m nordwestlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Westliches und südliches Lipper Bergland" (LSG-3918-0011) an das Plangebiet an. Angaben zu (planungs-)relevanten Arten werden nicht getroffen (LANUV 2017A).

Weitere Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Umkreis von 500 m um das Plangebiet nicht vorhanden (LANUV 2017A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 20. Januar 2017 wurden die zu fällenden Gehölze auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- Sichtkontrolle aller relevanten Gehölze auf das Vorhandensein von Strukturen (Höhlungen, Spalten, abstehende Rinde, Nester), die sich potenziell als Quartier für Vögel oder Fledermäuse eignen
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der Gehölze für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gehölbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Nester, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Die Gehölze im Plangebiet weisen keine potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen auf. Das Gebüsch am Tor bzw. an der Zufahrt im Norden des Plangebiets sowie der Gehölzbestand entlang des westlichen Weges stellen geeignete Brutstandorte für störungsunempfindliche Vogelarten dar. In dem Gehölzbestand wurde ein Nest festgestellt. Eine Bestimmung von Nestern ohne einen Besatz ist schwierig und oft nicht eindeutig möglich. Unter Berücksichtigung der Lage, der verwendeten Materialien und der Bauform ist das Nest vermutlich einer Elster zuzuordnen.

Im Umfeld des Plangebiets wurden zahlreiche Nester in den anstehenden Gehölzen festgestellt. Unter Berücksichtigung der Lage, der verwendeten Materialien und der Bauform sind die Nester vermutlich Drosseln, Tauben und Elstern zuzuordnen.



Abb. 18 Blick auf den potenziellen Brutstandort im Plangebiet (Gebüsch).



Abb. 19 Beispiel eines Nestes im Umfeld des Plangebiets (vermutlich von Elstern).

Beobachtungen

Während der Begehung des Untersuchungsgebiets wurden zahlreiche Wacholderdrosseln und zwei Feldhasen beobachtet. Die Wacholderdrosseln befanden sich verteilt auf dem gesamten Sportplatz, die beiden Feldhasen wurden im südlichen Teil des Sportplatzes auf dem extensiv genutzten Bereich im Südosten beobachtet (hier wurde auch eine Sasse festgestellt).



Abb. 20 Blick auf die Sasse im Südosten des Sportplatzes.



Abb. 21 **Feldhase auf dem Sportplatz (Orientierung nach der Flucht).**

Die in diesem Unterpunkt beschriebenen Arten (Wacholderdrossel und Feldhase) zählen nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW. Der Feldhase wird jedoch als besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG auf der Vorwarnliste NRW geführt, da sein Bestand langfristig stark rückläufig ist.

5.3 Konfliktanalyse

5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. "Allerweltsarten" wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird" (MUNLV 2010).

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) sollte die Inanspruchnahme von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- und Rodungsarbeiten sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sind Fäll- und Rodungsarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen stattfinden.

5.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem; Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Braunes Langohr	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Breitflügelfleder- maus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Fransenfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Haselmaus	FIS/ A. v.	Lebensraum Laub- und Laubmischwälder, auch auf gebüschreichen Lichtungen, in Parklandschaften, Feldgehölzen, Hecken und Obstgärten. Dämmerungs- und nachtaktiv mit einem Aktionsraum bis zu 300 m/Nacht, meist in Büschen / Bäumen fortbewegend, selten am Boden. Nisten im Sommer in wechselnden Kugelnestern in Strauch- / Krautschicht oder in Nistkästen. Winterruhe (Oktober-April) am Boden, in Wurzelstöcken und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinabendsegler	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleine Bartfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Rauhautfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässeruferrn, Feuchtgebieten in Wäldern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere.</p> <p>Winterquartier Außerhalb von NRW.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Wasserfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Zweifarbfladermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Vögel					
Eisvogel	FIS/B	<p>Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.</p> <p>Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	FIS/B	<p>Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.</p> <p>Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Feldsperling	FIS/B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kleinspecht	FIS/B	<p>Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/B	<p>Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen.</p> <p>Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/B	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	<p>Keine Hoste im Untersuchungsgebiet vorhanden.</p> <p>Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Mehlschwalbe	FIS/B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine Nester/Kolonien im Plangebiet vorhanden.	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Wald- ränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Rotmilan	FIS/B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt Teil eines potenziellen Nahungshabitats dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Sperber	FIS/B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Plangebiet stellt Teil eines potenziellen Nahrungshabitats dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/B	<p>Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Amphibien					
Kammolch	FIS/ A. v	Lebensraum Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bach- auen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Fluss- auen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens- raum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schmetterlinge					
Nachtkerzen- Schärmer	FIS/ A. v	Lebensraum Sonnig, warme Lebensräume, z.B. feuchte Hochstaudenfluren, niedrigwüchsige Röhrichte, lückige Unkrautgesellschaften sowie Kies- und Schuttfluren an Flussläufen, Böschungen, Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Brachflächen, verwilderte Gärten. Wirtspflanzen Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>), Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>), Blut-Weiderich (<i>Lythrum salicaria</i>).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens- raum dar (Keine Wirtspflan- zen im Untersuchungsgebiet vorhanden).	Keine Betroffenheit	Nein

Im Rahmen der Vorprüfung des Artspektrums der planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 3919 "Lemgo", Quadrant 3 konnten Konflikte bzw. Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNATSchG ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassung

Der Kreis Lippe plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" in der Stadt Lemgo. Um dem Nutzungsziel zu entsprechen, wird im Parallelverfahren die Flächennutzungsplanung im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lemgo angepasst. Dementsprechend sind die Plangebietsgrenzen von Flächennutzungsplanänderung und aufzustellendem Bebauungsplan überlagernd.

Die Plangebiete liegen im Nordosten von Lemgo zwischen den Straßen Vogelsang und Schillerstraße auf einer aktuell als Sportplatz genutzten Grünfläche (Gemarkung Lemgo, Flur 7, Flurstück 754 teilweise).

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Plangebiet als "Fläche für Gemeinbedarf" mit den Zweckbestimmungen "Schule" und "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dar. Der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" weist das Plangebiet fast flächendeckend ebenfalls als "Fläche für Gemeinbedarf" mit den Zweckbestimmungen "Schule" und "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" aus. Lediglich im Westen wird ein 2,00 m breiter Streifen zur Verbreiterung des westlich daran anschließenden Geh- und Radweges als "Öffentliche Verkehrsfläche" mit der Zweckbestimmung "Geh- und Radweg" ausgewiesen.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).

Betroffene Lebensraumtypen im Plangebiet sind "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Fettwiesen und -weiden", "Säume, Hochstaudenfluren" und "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen".

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet wor-

den. Es erfolgte am 20. Januar 2017 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der Strukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte für (planungs-)relevante Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) nennt für das Messtischblatt 3919 "Lemgo", Quadrant 3 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 32 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 12 Säugetierarten, 18 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Schmetterlingsart (LANUV 2017B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von (planungs-)relevanten Arten aus (LANUV 2017A).

Im Rahmen der Vorprüfung des Artspektrums (Stufe I) konnten Konflikte bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNATSCHG ausgeschlossen werden.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" des Kreises Lippe löst bei keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSCHG aus.

Bielefeld, im August 2017



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

DHP (2017A): 34. Änderung des Flächennutzungsplans "Astrid-Lindgren-Schule" (Stand 04.08.2017), Bielefeld.

DHP (2017B): Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" (Stand 04.08.2017), Bielefeld.

DHP (2017C): 34. Änderung FNP & Bebauungsplan Nr. 26 01.62 "Astrid-Lindgren-Schule" - Präsentation - Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung (Stand 24.01.2017), Bielefeld.

LANUV (2016A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Zugriff: 25.01.2017, 15:00 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?kl_gehoel=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1

Zugriff: 25.01.2017, 15:00 MEZ.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.